

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/25/1/2117

Vorlage-Nr.

**1055/2008**

Freigabedatum

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Errichtung einer Litfaßsäule der Firma Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW) am Standort Deutz-Mülheimer-Straße gegenüber Haus Nr. 173 in Köln-Mülheim**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Mülheim beschließt die Errichtung einer Litfaßsäule am Standort

**Deutz-Mülheimer-Straße gegenüber Haus Nr. 173 in Köln-Mülheim**

entsprechend den Eintragungen in den Lageplänen der *Anlagen Nr. 1 und 2.*

**Haushaltmäßige Auswirkungen**

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten      b) Sachkosten _____ €      _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Im Zuge von Baumaßnahmen am Auenweg musste die dort befindliche Litfaßsäule der Kölner Außenwerbung GmbH (KAW) am Standort Auenweg/Deutz-Mülheimer-Straße dauerhaft entfernt werden.

Die Stadt Köln ist aufgrund der Regelungen des vom Rat beschlossenen Werbenutzungsvertrages in solchen Fällen gehalten, sich mit dem Vertragspartner um adäquate Ersatzstandorte zu bemühen.

Die KAW hat daraufhin zur Umsetzung des Werbenutzungsvertrages den jetzt zum Beschluss vorgelegten Ersatzstandort zur Genehmigung bei der Verwaltung eingereicht.

Der Standort wurde von den maßgebenden städtischen Dienststellen unter den relevanten rechtlichen und technischen Aspekten geprüft und befürwortet, so dass die straßenrechtliche Erlaubnis zu erteilen ist. Die Litfaßsäule ist in den *Anlagen Nr. 3 und 4* dargestellt und beschrieben.

Vor Erteilung der erforderlichen Genehmigungen ist aufgrund § 19 Hauptsatzung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 6.10 Zuständigkeitsordnung der zustimmende Beschluss der Bezirksvertretung erforderlich.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1-4.**